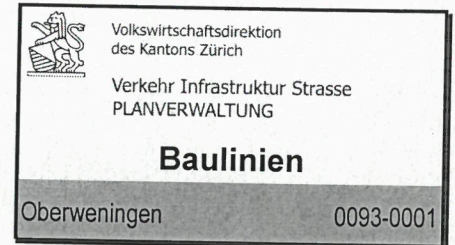




Verfügung vom: 26. Mai 2008



Gemeinde Oberweningen
Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der
Wehntalerstrasse (Route 17)
Abschnitt Grenze Schleinikon bis Grenze Schöfflisdorf

Baulinien. Im Rahmen der Bewirtschaftung von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen werden sämtliche Verkehrsbaulinien im Kanton Zürich überprüft. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach klaren und verbindlichen Strassenabständen nachkommen zu können, ist es unumgänglich, die Verkehrsbaulinien vollständig zu revidieren.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumfreihaltung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Kern-, Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.

Die in der Gemeinde Oberweningen an der Wehntalerstrasse (Route 17), Abschnitt Grenze Schleinikon bis Grenze Schöfflisdorf, bestehenden Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 3398/1957) werden vollständig und die Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 3517/1985) teilweise im Rahmen der „Bewirtschaftung von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen“ innerhalb der Kernzone ersatzlos aufgehoben und in den übrigen Bauzonen aufgehoben und neu festgesetzt. Grundsätzlich werden die Baulinienabstände 6,0 m ab Grenze bzw. 8,0 m ab Fahrbahnrand festgesetzt. Um ein möglichst gleichmässiges Baulinienband festsetzen zu können, sind kleinere Abweichungen unumgänglich. Niveaulinien sind keine betroffen.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die mit RRB Nrn. 3398/1957 und 3517/1985 festgesetzten Verkehrsbaulinien an der Wehntalerstrasse (Route 17), Abschnitt Grenze Schleinikon bis Grenze Schöfflisdorf, werden gemäss dem bei den Akten liegenden Plan aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Oberweningen während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Oberweningen wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Oberweningen wie folgt bekannt zu machen:

‘Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Wehntalerstrasse (Route 17) in der Gemeinde Oberweningen, Abschnitt Grenze Schleinikon bis Grenze Schöfflisdorf, die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 3398/1957 und 3517/1985 aufgehoben und neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss’;


- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Verkehr und Infrastruktur Strasse, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) Verkehr und Infrastruktur Strasse, Baupolizei und Beitragswesen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Verkehr und Infrastruktur Strasse, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen
- Geometerbüro EFP Ingenieure AG, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich



Rita Fuhrer, Regierungsrätin

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 31. Juli 2008
Staatskanzlei, Rechtsdienst

